Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 28 (1950)

Heft: 1

Artikel: Bericht des Bundesrates über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor: W.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht des Bundesrates über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Einem durch Nationalrat Hirzel begründeten Postulat und einer Interpellation von Ständerat Klöti entsprechend, hat der Bundesrat am 3. Februar 1950 einen vom Bundesamt für Sozialversicherung ausgearbeiteten Bericht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Bundesversammlung gerichtet.

Der Bericht ist, abgesehen von der Einleitung und den Schlussbemerkungen, in sechs Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die bisherigen materiellen Auswirkungen der gesetzlichen Grundlagen in bezug auf die Versicherungspflicht, die Beiträge, die Renten und die Durchführung der AHV dargestellt. Der zweite Teil orientiert über die finanzielle Lage und mahnt, unter Hinweis auf die ungewisse demographische und wirtschaftliche Entwicklung, zu vorsichtigen Schlüssen aus den anscheinend günstigen Resultaten der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten des Gesetzes über die AHV. Im dritten Teil wird der Ausgleichsfonds der AHV und die Frage des Finanzierungsverfahrens behandelt, im vierten Teil die Finanzierung des Bundesbeitrags an die AHV. Der fünfte Teil würdigt die Stellung der Auslandschweizer und die Bedeutung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, wie sie bereits mit Italien und Frankreich abgeschlossen worden sind. Der sechste Teil ist schliesslich der Frage der Revision des AHVG gewidmet.

Wir empfehlen das aufmerksame Studium dieses Berichtes allen Lesern, die sich ein wohlfundiertes Urteil bilden wollen über die mit der AHV zusammenhängenden Probleme, die gegenwärtig in der Oeffentlichkeit so lebhaft diskutiert werden. Der Bericht zeigt von neuem die Kompliziertheit der ganzen Materie: bei der Prüfung der zahlreichen gutgemeinten Vorschläge auf Abänderung des Gesetzes müssen der ganze Aufbau der AHV und die

Pfarrer Albert Wild †

Sekretär der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 1913—1938, einer der zehn Gründer der Stiftung „Für das Alter", die am 23. Oktober 1917 im Kirchgemeindehaus Winterthur den Grundstein gelegt haben zu einem Hilfswerk für die bedürftigen Greise und Greisinnen.

Rückwirkungen, die jede Revision einzelner Bestimmungen zur Folge haben würde, sorgfältig in Betracht gezogen werden, um das Versicherungswerk und sein finanzielles Gleichgewicht auf die Dauer nicht zu gefährden.

Nach billiger Abwägung der Vor- und Nachteile gelangt der Bericht zur Ablehnung folgender vier Abänderungsanträge: Einführung der Möglichkeit der Bezahlung freiwilliger Beiträge, Ersetzung der Uebergangs- durch ordentliche Renten, Erhöhung der Uebergangsrenten und Besserstellung der nichterwerbstätigen Witwen und Ehefrauen. Dagegen erachtet der Bundesrat bei den Uebergangsrenten die Erhöhung der Einkommensgrenzen sowie eine weniger

starke Anrechnung des Vermögens als sachlich begründet und finanziell tragbar.

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen.

Der Bundesrat hat einen Vorschlag mit einer ca. 50prozentigen Erhöhung der Einkommensgrenzen ausarbeiten lassen. Darnach ergäben sich folgende neue Einkommensgrenzen (die Waisenrenten lassen wir weg):

Ortsverhältnisse	Einkommensgrenze für Bezüger von einfachen Alters- und Witwenrenten	Ehepaar-Altersrenten
Städtisch	3000	4800
Halbstädtisch	2750	4400
Ländlich	2500	4000

Unter der Voraussetzung, dass die Rentenansätze selber nicht geändert würden, erreichen die Grenzen, bis zu welchen ungekürzte Renten ausgerichtet werden könnten, folgende Beträge:

Ortsverhältnisse	Grenzeinkommen für ungekürzte einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten
Städtisch	2250	3600	2400
Halbstädtisch	2150	3440	2270
Ländlich	2020	3230	2125

Eine solche Erhöhung der Einkommensgrenzen würde namentlich in den nächsten Jahren finanziell ins Gewicht fallen und nach und nach infolge Verschwindens der Uebergangsrenten an Bedeutung verlieren. Der Bundesrat nimmt daher die Abänderung der Ansätze von Artikel 42 AHVG in Aussicht und wird den eidgenössischen Räten demnächst eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Weniger starke Anrechnung des Vermögens.

Bereits die Erhöhung der Einkommensgrenzen wird sich in starkem Masse zugunsten zahlreicher alter Frauen und Männer mit kleinem Vermögen auswirken. Ange-

sichts der bedrängten Lage der meisten von ihnen hält der Bundesrat ein weiteres Entgegenkommen gerechtfertigt durch Erhöhung des nicht anrechenbaren Vermögens, des sogenannten Notpfennigs, beispielsweise von 3000 auf 5000 Franken für ledige, verwitwete oder geschiedene Personen und von 5000 auf 8000 Franken für Verheiratete. Schliesslich drängt sich eine Aenderung der Umrechnungsquoten in dem Sinne auf, dass einerseits von dem den Notpfennig übersteigenden Vermögen bei höherem Alter weniger anzurechnen ist als bisher und anderseits für die Altersrentner nur noch eine Quote besteht.

Während die Einkommensgrenzen in Artikel 42 AHVG festgelegt sind und ihre Erhöhung deshalb eine Gesetzesrevision erfordert, wird die Anrechnung des Vermögens durch Artikel 60 der Vollzugsverordnung geregelt. Für den Fall, dass die Einkommensgrenzen erhöht werden, würde daher der Bundesrat eine entsprechende Aenderung der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsverordnung vornehmen.

* * *

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenzen und weniger starke Anrechnung des Vermögens bei den Uebergangsrenten wird zahlreiche Härten der geltenden Ordnung beseitigen oder doch mildern. Gewiss wird es wieder neue Grenzfälle geben, die auch auf Grund der neuen Regelung nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können. Aber die Mehrzahl der wirklich bedürftigen Greise und Greisinnen, die im übrigen die Voraussetzungen des AHVG erfüllen, dürften, falls die vorgeschlagene Gesetzesrevision zustande kommt, Anspruch auf eine Uebergangsrente erlangen. Die Mitarbeiter der Stiftung „Für das Alter" haben daher allen Grund, die Vorschläge des Bundesrates warm zu begrüssen. Sie verbinden damit die Hoffnung, dass sie spätestens auf den 1. Januar 1951 in Kraft treten können. W. A.